

Gesetz

vom **- 8. Nov. 1973**, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1969 geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Niederösterreichische Jagdgesetz 1969, LGBl.Nr.28/1970, wird wie folgt geändert:

§ 73 hat zu lauten:

"§ 73

Schonzeiten

(1) Für nachstehend angeführte jagdbare Tiere sind unter Bedachtnahme auf eine nachhaltige Hege sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, durch Verordnung Zeiträume festzusetzen, während welcher sie weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen:

Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Edelmarder, Steinmarder, Iltis, kleines und großes Wiesel, Wildkatze, Auerhahn, Birkhahn, Haselhuhn, Rackelhahn, Rebhuhn, Fasane, Trapphahn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Bläuhühner, Wildtruthahn, Krametsvogel, Mäusebussard, Raufußbussard, Hühnerhabicht, Sperber, Fischreiher (Graureiher) und Weihen.

(2) Haar- und Federwild gemäß § 3, das im Abs.1 nicht angeführt ist, sowie Gelege dieses Federwildes und des im Abs.1 angeführten Federwildes sind ganzjährig geschont."